

## **Benutzungssatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek im Kätnerskamp 6**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.Holst. S 58) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.Holst. S 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 29.09.2011 folgende Benutzungssatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek erlassen:

### **§ 1 Tagespflege**

Die Gemeinde Flintbek betreibt eine institutionelle Tagespflegestelle nach § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006, als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl der Kinder zu fördern. Sie soll insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand unterstützen und weiterentwickeln,

- a) die die Kinder im täglichen Leben benötigen
- b) mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
- c) die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

Es dürfen gemäß § 13 Abs. 1 der Kindertagesstätten - Verordnung bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder, im Laufe einer Woche jedoch nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden.

### **§ 2 Anspruch auf einen Betreuungsplatz**

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Aufnahme in die institutionelle Tagespflege**

- (1) In die institutionelle Tagespflegestelle werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, in dem die Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgte, aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01., im Ausnahmefall zum 16. eines Monats. Sie ist schriftlich über die Tagespflegeperson bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Vorrang haben Kinder aus der Gemeinde Flintbek sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme eine Impfbescheinigung vorgelegt werden.

#### **§ 4**

#### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Einrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Eine ärztliche Unbedenklichkeits-bescheinigung kann von der Tagespflegeperson angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (3) Näheres hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen regeln die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 5**

#### **Regelung für den Besuch der institutionellen Tagespflegestelle**

- (1) Die Kinder müssen spätestens bis 8.30 Uhr gebracht und in Obhut der Tagespflegeperson gegeben werden. Die Kinder sind pünktlich wieder abzuholen, grundsätzlich frühestens 12.30 Uhr.
- (2) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Alltag teilnehmen, kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind betreuungsfähig ist.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für das Bringen und die rechtzeitige Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Tagespflegestelle erfolgen.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

#### **§ 6**

#### **Notwendige Ausstattung**

Die notwendige Ausstattung jedes Kindes wird den Eltern durch das Betreuungs-konzept der Tagespflegeperson mitgeteilt.

#### **§ 7**

#### **Gebührenpflicht**

Der Besuch der gemeindeeigenen institutionellen Tagespflegestelle ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek.

## **§ 8** **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) a) Die institutionelle Tagespflegeperson ist von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, durchgehend von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- b) Für eine wg. dem Betreuungsbedarf erforderliche Betreuung über 13.00 Uhr hinaus, bestehen folgende Zusatzbetreuungsmöglichkeiten:
- von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
  - von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
  - von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Betreuung nach 13.00 Uhr findet in der Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek, Butenschönsredder 2, statt. Die Beförderung der Kinder erfolgt durch den Träger der Tagespflegestelle.

- (2) Während der Sommerferien bleibt die Tagespflegestelle bis zu 3 Wochen geschlossen. Die Festlegung der Sommerpause erfolgt in Anlehnung an die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek, Butenschönsredder 2.
- (3) Die Tagespflegestelle bleibt grundsätzlich zwischen Weihnachten und Sylvester geschlossen.

## **§ 9** **Mahlzeiten**

Sofern die Zusatzbetreuung am Nachmittag in Anspruch genommen wird, ist die Teilnahme am täglichen Mittagessen in der Gemeindecindertagesstätte Flintbek, verpflichtend. Zur Kostendeckung wird hierfür ein Essengeld erhoben. Das nähere regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek

## **§ 10** **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Tagespflegestelle erfolgt grundsätzlich zum letzten Tag eines Monats und hat schriftlich gegenüber dem Träger der Tagespflegestelle zu erfolgen.
- (2) Eine Kündigung ist spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats möglich.
- (3) Verspätete Abmeldungen werden als Abmeldung zum nächsten möglichen Termin angesehen. Die Gebühr für den folgenden Monat ist in diesen Fällen, auch wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, zu entrichten.
- (4) Im begründeten Ausnahmefall (z.B. Umzug, ...etc.) ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Flintbek eine Kündigung spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des Monats möglich.

## **§ 11** **Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen**

- (1) Der Besuch der institutionellen Tagespflegestelle ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit auf dem Weg zur Tagespflegestelle und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zu Öffnung der Einrichtung ist die Tagespflegeperson nicht verantwortlich.
- (5) Auf dem direkten Weg zur Tagespflegestelle sowie auf dem direkten Heimweg, während des Aufenthalts in der Tagespflegestelle innerhalb der Öffnungszeiten sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagespflegestelle, z.B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrag der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Tagespflegestelle zu melden, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

## **§ 12**

### **Verstoß gegen diese Satzung, Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss wird von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin ausgesprochen.
- (2) Vor dem Ausschluss hat eine schriftliche Abmahnung gegenüber den bzw. dem Personensorgeberechtigten zu ergehen. Zwischen Abmahnung und Ausschluss dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.
- (3) Ausschließungsgründe sind unter anderem:
  - a) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung
  - b) mangelnde Mitwirkung eines Personensorgeberechtigten
  - c) das Blockieren eines Platzes ohne triftigen Grund, d.h. das Innehalten eines Platzes von mehr als drei Monaten, ohne diesen nicht mindestens an 2 Tagen wöchentlich zu nutzen.
  - d) Zahlungsverzug hinsichtlich der Gebühr dergestalt, dass der Zahlungsverpflichtete sich mit einem Betrag in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet.
  - e) Wenn das Kind einer Sonderbetreuung bedarf, die die Einrichtung nicht leisten kann.

## **§ 13**

### **Datenerhebung**

Der Träger der Tagespflegestelle oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben, nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung für die Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft.

Flintbek, den 10.10.2011

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

In Vertretung:

Uwe Volquardsen  
1. stellv. Bürgermeister